

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart trifft gemäß § 14 b Abs. 14 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (CoronaVO) in der ab 19. April 2021 gültigen Fassung, § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) in den jeweils geltenden Fassungen für das Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart folgende

Feststellung:

1. Die Landeshauptstadt Stuttgart stellt eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ab dem 18. April 2021 fest.
2. Damit treten ab dem 22. April 2021 die Regelungen des § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO in Kraft.
3. Abweichend von § 14 b Abs. 14 Satz 3, 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1, 3 und § 20 Abs. 8 CoronaVO sind die Beschränkungen bis zum 16. Mai 2021 befristet. Falls die Landeshauptstadt Stuttgart vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Stuttgart 5 Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht sie dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Beschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Begründung:

I.

Die 7-Tage-Inzidenz als Marker für das aktuelle Infektionsgeschehen mit dem neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) steigt im Stadtkreis Stuttgart seit Wochen wieder deutlich an, nachdem ein vorübergehender Rückgang im Februar 2021 festgestellt wurde. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Ausbreitung der sog. besorgniserregenden Virusvarianten (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html), insbesondere der erstmals in Großbritannien nachgewiesenen Variante B.1.1.7.

Diese dominiert das Infektionsgeschehen in Stuttgart, aber auch in Baden-Württemberg und Deutschland mittlerweile deutlich. Speziell in Stuttgart machte diese Variante in den letzten Wochen mit Abstand den größten Anteil aus, zuletzt in KW 14 mit ca. 93,1 % der Neuinfektionen. Auch landesweit ist ein Anteil von 90 % überschritten, wie das Landesgesundheitsamt im Rahmen der regelmäßigen Lageberichte berichtet.

Diese Variante steht in dem gut begründeten Verdacht, deutlich leichter von Mensch zu Mensch übertragen zu werden, über Tröpfchen im direkten Kontakt sowie auch indirekt über infektiöse Aerosole in der Atemluft.

Seit dem 24. März 2021 wurde in Stuttgart die Grenze für die sog. Notbremse von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gemäß § 20 Abs. 5 CoronaVO überschritten. Seit dem 24. März 2021 liegt die 7-Tages-Inzidenz ununterbrochen stets über der genannten Grenze, mit Ausnahme eines nur minimalen Rückgangs am 31. März 2021. Dieser Wert stieg jedoch weiter an, zuletzt ganz besonders rapide: So sprang die 7-Tage-Inzidenz in nur einer Woche von 118,7 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 11. April 2021 auf 214,2 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner am 17. April 2021. Der Grenzwert für weitere Verschärfungen von 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern wurde erstmals am 16. April 2021 und inzwischen dreimal in Folge überschritten.

Das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 26.03.2021 festgestellt, dass die 7-Tages-Inzidenz 3 Tage in Folge bei mehr als 100 Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt und am 28.03.2021 öffentlich bekannt gemacht. Dadurch trat am zweiten Tag nach der amtlichen Bekanntmachung dieser Feststellung die Notbremse des § 20 Abs. 5 Satz 2 CoronaVO in Kraft. Die entsprechenden Regelungen gelten somit seit Mittwoch, 31.03.2021. Des Weiteren hat die Landeshauptstadt Stuttgart am 13. April festgestellt, dass bei Berücksichtigung aller bisher getroffenen anderen Schutzmaßnahmen eine erhebliche Gefährdung der wirksamen Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus besteht. Demnach traten am 16. April 2021 die Rechtswirkungen des § 20 Abs. 6 CoronaVO treten gemäß § 20 Abs. 7 CoronaVO in Kraft.

II.

Rechtsgrundlage dieser Allgemeinverfügung ist § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO.

Zu Ziffer 1 und 2:

Am 16. April 2021 lag die Sieben-Tages-Inzidenz mit einem Wert von 207,6 das erste Mal über einem Wert von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner. Am 17. April 2021 wurde ein Wert von 214,2 und am 18. April 2021 von 214,3 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt. Die Landeshauptstadt Stuttgart hat damit ab dem 18. April 2021 eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-

Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ab dem 18. April 2021 festgestellt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

§ 14 b Absatz 14 CoronaVO sieht als „Notbremse“ bei einer besonders hohen Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner die Untersagung des Präsenzunterrichts vor.

Das Inkrafttreten sowie das Außerkrafttreten der Untersagung des Präsenzunterrichts orientieren sich an den in § 20 Absatz 5 Sätze 1 und 3 und Absatz 8 bestimmten Regelungen. Die Untersagung des Präsenzunterrichts setzt danach die Feststellung und ortsübliche Bekanntmachung einer seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner voraus. Sie tritt jedoch erst am übernächsten Werktag nach der Bekanntmachung in Kraft, um den Einrichtungen ausreichend Vorbereitungszeit einzuräumen.

Nur soweit dies zwingend erforderlich ist, wird der Präsenzunterricht aufrechterhalten. Dies gilt für die Absatz 3 Satz 2 genannten Einrichtungen, an denen die Kinder und Jugendlichen beispielsweise aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Betreuung sowie Pflege und Unterstützung bei allen alltäglichen Verrichtungen haben, der von den Eltern in der Regel nicht alleine bewältigt werden kann. Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur werden darüber hinaus Ausnahmen für die Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe zugelassen. Zur Gewährleistung des Kindeswohls werden darüber hinaus Ausnahmen für Präsenzlernangebote nach Absatz 5 zugelassen.

Der herausgehobenen Bedeutung der Leistungsfeststellungen und der Abschlussprüfungen für die Bildungsbiographien der Schülerinnen und Schüler wird durch die Gestattung des Präsenzunterrichts in den Nummern 1 bis 7 Rechnung getragen.

Gemäß § 14 b Abs. 15 ist bei Überschreiten der maßgeblichen Inzidenz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner Absatz 14 entsprechend für Kindertageseinrichtungen, erlaubnispflichtige Kindertagespflege, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten sowie Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie der Horte und Horte an der Schule anzuwenden. Daher gilt eine Untersagung dieser Betriebe mit Ausnahme der Notbetreuung, die nach Maßgabe des Absatz 8 einzurichten ist.

Zu Ziffer 3:

Gemäß § 14 b Abs. 14 Satz 3, 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1, 3 und § 20 Abs. 8 CoronaVO gilt § 14 b Abs. 14 Satz 1 ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis ein seit fünf Tagen in Folge bestehendes Unterschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz von 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner festgestellt und ortsüblich bekannt gemacht hat.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit regelt Ziffer 3, dass die Beschränkungen des § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO abweichend von § 14 b Abs. 14 Satz 3, 4 i.V.m. § 20 Abs. 5 S. 1, 3 und § 20 Abs. 8 CoronaVO bis zum 16. Mai 2021 befristet sind.

Falls die Landeshauptstadt Stuttgart vor Ablauf dieser Frist feststellt, dass die 7-Tages-Inzidenz für das Stadtgebiet Stuttgart 5 Tage in Folge unter 200 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner liegt, macht sie dies unverzüglich ortsüblich bekannt. Die Beschränkungen gelten dann am Tag nach der Bekanntmachung nicht mehr.

Hinweis auf die Rechtswirkungen:

Auf Grund dieser Feststellung treten nach § 14 b Abs. 14 und Abs. 15 CoronaVO folgende Beschränkungen in Kraft:

Präsenzbetrieb ist an den öffentlichen Schulen, den Grundschulförderklassen, den Schulkindergärten und den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft, im Rahmen von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie für Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, die flexible Nachmittagsbetreuung sowie für Horte und Horte an Schulen untersagt. Die Untersagung gilt nicht für

1. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 und 10 der Hauptschule, Werkrealschule, Realschule und Gemeinschaftsschule, die im Schuljahr 2020/21 die Abschlussprüfung ablegen,
2. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 und 2 des allgemein bildenden Gymnasiums, des beruflichen Gymnasiums und der Gemeinschaftsschule,
3. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, die einen der unter Nummer 1 und 2 genannten Bildungsgänge in den entsprechenden Klassenstufen besuchen,

4. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 9 der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Lernen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren anderer Förderschwerpunkte mit dem Bildungsgang Lernen sowie der Klassenstufen 9 und 10 in zieldifferenten inklusiven Bildungsangeboten, die sich auf ein nahtlos anschließendes Bildungsangebot vorbereiten,
5. den Präsenzunterricht der Schülerinnen und Schüler der beruflichen Schulen, die im Schuljahr 2020/21 eine Abschlussprüfung ablegen, die zu einem Berufsabschluss oder einem allgemeinen Abschluss führt,
6. die Durchführung schriftlicher und praktischer Leistungsfeststellungen, soweit diese für die Erfüllung der Mindestanzahl der Leistungsfeststellungen zwingend erforderlich sind,
7. die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen,
8. für fachpraktische Unterrichtsinhalte an beruflichen Schulen, die im Fernunterricht nicht vermittelt werden können.

Sie gilt darüber hinaus nicht für Schülerinnen und Schüler,

1. die durch den Fernunterricht nicht erreicht werden oder
2. für die aus anderen Gründen nach Einschätzung der Klassenkonferenz und Zustimmung der Schulleitung ein besonderer Bedarf besteht.

Die Untersagung des Präsenzunterrichts gilt ferner nicht für folgende Einrichtungen:

1. die Schulen am Heim an nach § 28 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schülerinnen und Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind,
2. die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen,
3. die Schulkindergärten,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und entsprechende Bildungsgänge an beruflichen Schulen in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums; dies gilt für Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, nur,

soweit der Unterrichtsbetrieb nicht im Rahmen eines Wechselunterrichts durchgeführt werden kann und er unaufschiebbar ist.

Für die teilnahmeberechtigten Kinder der Grundschulen, der Grundschulförderklassen, der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen, der Schulkindergärten, aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege sowie der Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule, der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Horte und Horte an der Schule wird eine Notbetreuung eingerichtet, sofern und soweit sie noch nicht wieder am Präsenzbetrieb teilnehmen können. Berechtig zur Teilnahme sind Kinder,

1. deren Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist,
2. deren Erziehungsberechtigte beide – bei Alleinerziehenden wird nur auf diese selbst abgestellt – in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben, und hierdurch an der Betreuung gehindert sind, oder
3. die aus sonstigen schwerwiegenden Gründen auf eine Notbetreuung angewiesen sind.

Sofortige Vollziehbarkeit:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Bekanntmachungshinweis:

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung mit ausführlicher Begründung kann beim Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Stuttgart, Schloßstraße 91, Zimmer 470, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Stuttgart mit Sitz in Stuttgart erhoben werden.

Stuttgart, 19. April 2021

Landeshauptstadt Stuttgart

Gesundheitsamt

Apl. Prof. Dr. Stefan Eehalt